
Wärmelieferungsvertrag

Lieferung von Wärme an die Liegenschaft Grundbuch Nr. **Nummer**, **Adresse**, **Ort**

Datum

zwischen

Name Vertragspartner

Adresse, PLZ/Ort

(nachstehend «Kunde» genannt)

und

Biomassekraftwerk Otelfingen AG

Harbernstrasse 19, 8112 Otelfingen

(nachstehend «Contractor» oder «BKO» genannt)

Inhalt

Präambel	3
1 Gegenstand des Vertrages.....	4
2 Inkrafttreten des Vertrags / Beginn der Wärmelieferungspflicht	4
3 Umfang der Wärmelieferung, abonnierte Leistung	5
4 Verzug in der Wärmelieferung.....	5
5 Lieferunterbrüche und –einschränkungen.....	6
6 Haftung.....	6
7 Eigentumsverhältnisse.....	7
8 Verbrauchserfassung	7
9 Dienstbarkeit.....	8
10 Wärmepreisberechnung	9
11 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen.....	11
12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand	11
13 Vertragsdauer / Beendigung	11
14 Ausserordentliche Beendigung durch BKO.....	12
15 Rechtsnachfolge.....	12
16 Salvatorische Klausel.....	12
17 Anhang, Änderungen	13
A Technische Anschlussbedingungen TAV, Ausgabe 1.2 vom 10.1.2017	14
B Spezielle Bestimmungen	14
C Tarifordnung BKO Otelfingen Stand: 1/2017	15
D Situationsplan Erschliessung der Liegenschaft	16
E Disposition (Inhouse) in der Liegenschaft	16

Präambel

Zwecks Versorgung eines Teils des Gemeindegebiets Otelfingen mit Heizwärme plant BKO die Erweiterung des Wärmeverbundes Richtung Schulhaus.

Die im Überschuss vorhandene Abwärme wird dabei aus dem Biomassekraftwerk abgeführt und flächendeckend zur Beheizung und Warmwassererzeugung in privaten Liegenschaften und öffentlichen Gebäuden nutzbar gemacht. Dadurch können die so erschlossenen Wärmebezüger den bisherigen Verbrauch fossiler oder elektrischer Energie stark reduzieren oder gänzlich eliminieren.

Dazu ist der Bau eines Leitungsnetzes nötig. Der genaue Verlauf hängt von der Nachfrage der Bezüger ab. Der Bau erfolgt – *vorbehältlich Ziffer 2 hiernach* – in Etappen zwischen 2017 und 2018. Aber auch spätere Anschlüsse sind noch möglich. Es ist davon auszugehen, dass dieser Fernwärmeverbund mindestens 30 Jahre lang benutzt werden kann, so dass die Wärmebezüger nachhaltig, sicher und unkompliziert sowie gleichzeitig ökologisch und ökonomisch sinnvoll mit Wärme versorgt sind.

Neben dem Hauptleitungsnetz wird zu jedem Bezüger ein Hausanschluss mit Übergabestation im Keller gebaut. Diese Übergabestation entnimmt bedarfsgerecht die vom Wasser des Fernwärmenetzes herangeführte Energie und übergibt sie an das hausinterne Wärmeverteilnetz. Die Übergabestation ersetzt somit die alte Heizung, das bestehende Wärmeverteilnetz mit Radiatoren, Bodenheizung etc. kann weiter benutzt werden.

1 Gegenstand des Vertrages

BKO und der Kunde schliessen den vorliegenden Vertrag ab, um bei Eintritt der Bedingung gemäss Ziffer 2 die Lieferung von Wärme an die folgende Liegenschaft **Objekt** zu regeln:

Grundbuch Nr. **Nummer**, 8112 Otelfingen (siehe Situationsplan im Anhang).

Für die Übergabe der Wärmeenergie im Gebäude des Kunden installiert BKO eine Übergabestation. Diese bildet die Liefer- und Eigentumsgrenze. Die Übergabestation verbleibt im Eigentum von BKO. Die Übergabestation wird im Anhang mit einem Prinzipschema genau definiert.

BKO deckt die ganze Heizlast des Kunden primär über die Fernwärme ab. Die Abdeckung bis zur definierten Spitzenlast erfolgt über die Fernwärme. Die Betriebsführung des Fernwärmenetzes bis zur Übergabestation gemäss Anhang liegt in der Verantwortung von BKO. Die Einstellung der Regelparameter an der Übergabestation liegt dagegen im Verantwortungsbereich des Kunden (siehe auch hinten Ziffer 6). BKO instruiert den Kunden anlässlich der Inbetriebnahme der Anlage über die Einstellung der Regelparameter und gibt ihm eine entsprechende Dokumentation ab.

BKO besorgt die Finanzierung, die Planung, den Bau, den Betrieb und die Wartung aller Anlagen und Komponenten des Fernwärmenetzes, die gemäss Ziffer 7 in ihrem Eigentum stehen (nachstehend auch „Anlagen“ genannt).

2 Inkrafttreten des Vertrags / Beginn der Wärmelieferungspflicht

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Pflicht zur Wärmelieferung aus der betreffenden Übergabestation hat zur Bedingung den Erhalt aller notwendigen Bewilligungen und aller notwendigen Durchleitungsrechte sowie insbesondere das Vorliegen der kritischen Anschlussdichte. Die kritische Anschlussdichte ist dann erreicht, wenn

- I die durch die abgeschlossenen Verträge mit allen Wärmebezüglern am selben Leitungsstrang erzielte Nutzenergiemenge 2.0 MWh/a pro Laufmeter Leitung überschreitet.

BKO informiert den Kunden innert nützlicher Frist über den Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung. Bei Eintritt der Bedingung teilt BKO dem Kunden ausserdem den provisorischen Richttermin für die Aufnahme der Wärmelieferung mit. Die Folgen des Nichteintritts der Bedingung regeln sich nach den Bestimmungen gemäss Ziffer 14. BKO teilt dem Kunden den Termin für den definitiven Umschluss auf die Fernwärmeversorgung ca. 3 Monate im Voraus mit.

3 Umfang der Wärmelieferung, abonnierte Leistung

BKO liefert und der Kunde bezieht den gesamten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen von BKO zugesicherten Wärmebedarf für die in Ziffer 1 erwähnte Liegenschaft von BKO.

BKO sichert dem Kunden eine abonnierte Leistung der Übergabestation und eine maximale Vorlauftemperatur gemäss den Regelungen im Anhang A zu.

Für die Beheizung von Räumen mit Komfortwärme sichert BKO dem Kunden diejenige Wärmelieferung zu, die bei einer tiefsten Aussentemperatur von minus 8 °C eine Rauminnentemperatur von 20 °C gewährleistet (gestützt auf die Grundlagen nach SIA 384.201).

Will der Kunde den vereinbarten Leistungsbezug erhöhen und kann BKO die Voraussetzungen für eine erhöhte Wärmelieferung schaffen, muss der Kunde einer angemessenen Anpassung der Konditionen im Anhang C zustimmen.

Wird der vereinbarte Leistungsbedarf der Liegenschaft aufgrund von Sanierungsmaßnahmen geringer, kann der Kunde eine Anpassung des Jahresgrundpreises gemäss Anhang A und C verlangen.

Der Kunde ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, seinen Wärmebedarf ausschliesslich über die Fernwärme von BKO zu decken und er verzichtet auf den Bau und den Betrieb einer eigenen Energieerzeugung. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Solaranlagen, Wärmerückgewinnungen sowie Holzzimmeröfen wie Cheminées.

Das Fernwärmesystem wird ganzjährig betrieben, es steht somit jederzeit Wärme für die Beheizung und Aufbereitung von Warmwasser zur Verfügung.

4 Verzug in der Wärmelieferung

Falls der dem Kunden gemäss Ziffer 2 bekannt gegebene Termin für den Umschluss aus Gründen, die BKO zu vertreten hat, um mehr als zehn Tage überschritten wird, schuldet BKO dem Kunden mit dem Ablauf des letzten Tages eine Wärmeversorgung aus einer Notbeheizung. Die Mehrkosten für die Notbeheizung gehen zu Lasten von BKO. Weitere Ansprüche gegen BKO bestehen nicht.

Während der gesamten Dauer der Notbeheizung bezahlt der Kunde dem Contractor die gelieferte Energie zu in Ziffer 10 definierten Preisen.

Damit die Notbeheizung erfolgen kann, stellt der Kunde dem Contractor den benötigten Platz an einem geeigneten Standort kostenlos zur Verfügung.

5 Lieferunterbrüche und –einschränkungen

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden

- I bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
- I bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Störungen
- I bei Energieknappheit, wenn und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben
- I bei Leckagen in Folge von Fremdeinwirkung, die das Versorgungsnetz des Wärmeverbundes betreffen
- I bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Im Falle der vorstehend geregelten Unterbrüche und Einschränkungen bleiben der Grundpreis und der Preis für die bezogene Wärmemenge in jedem Fall geschuldet.

Voraussehbare längere Unterbrüche und Einschränkungen werden dem Kunden rechtzeitig, d.h. einen Kalendermonat im Voraus, schriftlich mitgeteilt.

Die Wärmelieferung kann ausserdem unterbrochen oder eingeschränkt werden im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Androhung, die Wärmelieferung zu unterbrechen.

Dauert ein Unterbruch der Energielieferung voraussichtlich länger als 48 Stunden und BKO kann die nötigen Voraussetzungen für eine Notversorgung schaffen, wird durch BKO eine solche installiert.

6 Haftung

Grundsätzlich trägt jede Partei das Risiko, die Verantwortung und die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen.

6.1 Haftung durch den Kunden

Die Verwendung und Verteilung der Energie ab Übergabestation liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Insbesondere gilt dies für die Einstellungen der Regelparameter an der Übergabestation (Einstellung von Heizkurven, Temperaturen usw.). BKO lehnt jegliche Haftung aus einer nicht sachgerechten oder fehlerhaften Bedienung bzw. Manipulation der Regulierungsanlage durch den Kunden ab bzw. die Haftung für unsachgerechte oder fehlerhafte Bedienung bzw. Manipulation wird ausgeschlossen. Obiges gilt insbesondere auch für die Verwendung von Energie für Bauaustrocknungen.

6.2 Haftung durch BKO

BKO haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Vertrages für Personen- und Sachschäden, die durch den Betrieb und den Unterhalt ihrer Anlagen entstehen (unter Vorbehalt von Ziffer 6.1 hiervor). Ersatzansprüche gegen BKO für sonstige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von BKO; jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Hilfspersonen von BKO.

7 Eigentumsverhältnisse

Anlage	BKO	Kunde
Heizwerk	✓	
Wärmenetz	✓	
Hausanschluss	✓	
Übergabestation (ÜS)	✓	
Hausanlage (Verteiler, Wärmeverteilung im Gebäude)		✓
Messeinrichtungen	✓	
Installationen zwischen ÜS und Hausanlage		✓

Ein Prinzipschema befindet sich im Anhang.

8 Verbrauchserfassung

Für die Ermittlung des Energieverbrauchs des Kunden verwendet BKO Messeinrichtungen, die gemäss der Eidgenössischen Verordnung des EJPD über Messgeräte für thermische Energie (Wärmezählerverordnung) vom 19.3.2006 geeicht sind.

Die Kosten für die benötigte Hilfsenergie (Strom etc.) für die Übergabestation und Messeinrichtung gehen zu Lasten des Kunden.

Einbau, Wartung und Ablesung der Messgeräte erfolgen durch BKO. Die Ablesung erfolgt jeweils am letzten Arbeitstag eines Quartals.

Der Kunde kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch das METAS (Eidgenössische Institut für Metrologie) oder eine andere behördlich zugelassene Eichstelle verlangen. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzliche Fehlergrenze hinausgehenden Abweichungen, so trägt der Kunde, im anderen Fall BKO, die Kosten der Prüfung inklusive Aus- und Einbau. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Parteien verbindlich.

Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine über die gesetzliche Fehlergrenze hinausgehende Abweichung, so ist der Differenz-Betrag in der nächstmöglichen Abrechnungsperiode auszugleichen. Ist die Grösse des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar oder zeigt die Messeinrichtung nichts an, so ermittelt BKO den Verbrauch seit der letzten fehlerfreien Ablesung. BKO ermittelt den Verbrauch aus den Messungen des Vorjahres der gleichen Periode unter Berücksichtigung der Aussentemperatur (Heizgradtage).

Die Messeinrichtungen dürfen nur von BKO oder deren Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur letztere die Wärmezufuhr durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Vom Kunden verursachte Schäden an den Messeinrichtungen gehen zu dessen Lasten. Der

Kunde ist verpflichtet, an den Messeinrichtungen beobachtete Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen BKO sofort zu melden.

9 Dienstbarkeit

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtshandlungen vorzunehmen, um BKO die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen, namentlich durch Gewährung des Zutrittsrechts zum Grundstück, durch kostenlose Einräumung der Durchleitungsrechte für den Hausanschluss sowie im Bedarfsfall durch Duldung der Durchführung oder Hauptleitung über sein Grundstück und durch Begründung und Eintragung der hierzu notwendigen oder nützlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch. BKO übernimmt die Kosten und Gebühren zur Errichtung und Eintragung der entsprechenden Dienstbarkeitsverträge.

10 Wärmepreisberechnung

10.1 Anschlusskostenbeitrag

Der Kunde bezahlt BKO einen einmaligen Anschlusskostenbeitrag (AKB) für den Anschluss seiner Liegenschaften an die Wärmeversorgung. Der Anschlusskostenbeitrag ist fällig, sobald die Leitungen in den Heizraum geführt wurden. Er richtet sich nach der abonnierten Leistung und wird anhand einer Formel berechnet. Die entsprechenden Formeln und die Basispreise finden sich im Anhang dieses Vertrages.

10.2 Jahresgrundpreis

Der Kunde bezahlt BKO ab Installation der Übergabestation jährlich einen Jahresgrundpreis. Der Jahresgrundpreis ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird. Die entsprechenden Basispreise finden sich im Anhang dieses Vertrages.

Der Jahresgrundpreis wird an den Landesindex für Konsumentenpreise gekoppelt und jeweils jährlich am Stichtag nach der folgenden Formel angepasst. Dabei gilt jeweils der Stand des letztbekanntesten Indexes.

$$J_x = J_o \frac{Z_x}{Z_o}$$

J_x	=	Jahresgrundpreis für das Jahr x (in CHF)
J_o	=	Referenz-Jahresgrundpreis (Basispreis in CHF)
Z_x	=	Landesindex für Konsumentenpreise für das Jahr x (in %) Quelle: Amt für Statistik, Stand am Stichtag letztbekanntester Indexstand. Basis 100 Punkte Dezember 2005
Z_o	=	Referenz Landesindex für Konsumentenpreise (Basisindex in %) Quelle: Amt für Statistik. Basis 100 Punkte Dezember 2005 Stand Juli 2016: 101.6 Punkte

10.3 Energiepreis

Der Kunde bezahlt BKO ab Lieferbeginn einen Energiepreis in Rp./kWh. Der Energiepreis wird mit der an der Schnittstelle, d.h. in bzw. nach der Übergabestation installierten Messung erfassten Energie multipliziert und ergibt die Kosten für die bezogene Energie. Der Energiepreis ist unabhängig vom effektiv eingesetzten Rohstoffmix, er wird jeweils jährlich am Stichtag nach der folgenden Formel angepasst. Die Gewichtung der Formel widerspiegelt den theoretischen Rohstoffmix mit einem angestrebten Holzanteil von 90 %, welcher unter Berücksichtigung der entsprechenden Rohstoffpreise 50 % des Energiepreises ausmacht. Bei allen Indizes gilt jeweils der Stand des letztbekanntes Indexes. Sollte sich aufgrund der Weiterentwicklung des Wärmeverbundes die Energieerzeugungsstruktur verändern, ist BKO berechtigt die Gleitpreisformel entsprechend anzupassen.

$$E_x = E_o * \frac{H_n}{H_a}$$

Ex	=	neuer Energiepreis für das Jahr x (in Rp./kWh)
Eo	=	Referenz-Energiepreis (Basispreis in Rp./kWh)
Hn	=	Indexstand für Energieholz für das Jahr x Quelle: Holzenergie Schweiz. Basis 100 Punkte Dez. 2005
Ha	=	Referenzindex für Energieholz Quelle: Holzenergie Schweiz. Basis 100 Punkte Dez. 2005 Stand Februar 2009: 107.4 Punkte

10.4 Preisbasis

Die Preise «Jahresgrundpreis» und «Energiepreis» verstehen sich inklusive aller im Vertrag genannten Dienstleistungen, jedoch exklusive Mehrwertsteuer, CO₂-Abgaben und allfälliger Abgaben an die öffentliche Hand. Änderungen dieser Kostenbasis, die ausserhalb des Einflussbereiches von BKO liegen, insbesondere die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Abgaben, gehen zu Lasten des Kunden.

10.5 Stichtag Indexierung

Die Indexierung der genannten Preise erfolgt jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres.

11 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Quartalsweise, jeweils nach Ablesung, wird eine Rechnung gestellt. Diese ist innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Der in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus dem anteilmässigen Grundpreis, d.h. $\frac{1}{4}$ des Jahresgrundpreises gemäss Anhang, sowie dem **Energiepreis**, d.h. der effektiven Verbrauchsenergie-menge der entsprechenden Abrechnungsperiode, berechnet nach dem gemäss Anhang pro Leistungseinheit festgelegten Preis.

Zusätzlich zu den Preisbestandteilen wird auf der Rechnung der Anteil der aus erneuerbarer Energie erzeugten Wärme ausgewiesen.

Die Verbrauchswerte werden dem Kunden quartalsweise mit der Rechnung zugestellt.

Bei allen Rechnungen über gelieferte Wärme bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern vorbehalten.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden pro Mahnung Mahnspesen von 40 CHF in Rechnung gestellt.

12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz von BKO. BKO ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

13 Vertragsdauer / Beendigung

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Er endet am 30. Juni 2052. Bei Vertragsbeendigung ist BKO berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Komponenten auf ihre Kosten zu entfernen.

14 Ausserordentliche Beendigung durch BKO

In folgenden (alternativen) Fällen steht BKO das Recht zur Kündigung des vorliegenden Vertrags zu:

- I Die für die Errichtung und den Betrieb der Wärmezentrale notwendigen rechtskräftigen Bewilligungen und Durchleitungsrechte werden nicht erteilt oder deren Erteilung durch Rechtsmittelverfahren um voraussichtlich mehr als 12 Monate verzögert.
- I Die kritische Anschlussdichte wird innerhalb von 24 Monaten seit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags nicht erreicht.
- I Wenn nicht durch BKO verschuldete Ereignisse oder veränderte Verhältnisse die Realisierung des Projekts oder (nach Inbetriebnahme) den Weiterbetrieb der Fernwärmanlage für BKO unzumutbar (z.B. bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen) oder unmöglich machen.

Im Falle einer derartigen Kündigung schuldet keine der Parteien der anderen eine Entschädigung.

15 Rechtsnachfolge

Findet am Grundstück ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel statt, ist der Kunde verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen. Dieser ist zu verpflichten, entsprechende Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch BKO. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst frei, wenn der Erwerber des Grundstücks gegenüber BKO den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche von BKO bietet.

16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

17 Anhang, Änderungen

Der jeweils gültige Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Otelfingen,

Ort/Datum,

Die Vertragsparteien:

Biomassekraftwerk Otelfingen AG

Kunde

Martin Bucher
Verwaltungsratspräsident BKO

Name Unterzeichner 1
Funktion

Jürg Spahr
Verwaltungsrat BKO & Geschäftsführer

Name Unterzeichner 2
Funktion

Anhang

zum Wärmelieferungsvertrag vom **Datum** zwischen

Name Vertragspartner

Adresse, PLZ/Ort

(nachstehend «Kunde» genannt)

und

Biomassekraftwerk Otelfingen AG

Harbernstrasse 19, 8112 Otelfingen

(nachstehend «BKO» genannt)

A Technische Anschlussbedingungen TAV, Ausgabe 1.2 vom 10.1.2017

Es gelten die Heizgrenzen gemäss Ziffer 3.

P	= Vereinbarte installierte Wärmeleistung der ÜS:	Leistung kW ^{thermisch}
T _v	= Maximal benötigte Vorlauftemperatur Ausgang ÜS:	70 °C
E	= Voraussichtlicher Nutzenergiebedarf:	Energie kWh

Die technischen Anschlussbedingungen (TAV) in der Beilage sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

B Spezielle Bestimmungen

Auf Kundenwunsch wird die Liegenschaft im Zuge der Erschliessung für den Anschluss an den Wärmeverbund vorbereitet, d.h. die Leitungen werden bis in das Haus gezogen. Der Anschluss der Übergabestation und der erste Wärmebezug erfolgen erst zu einem späteren Zeitpunkt, aber spätestens zwei Jahre nachdem die Leitungen in das Haus gezogen wurden. Der Anschlusskostenbeitrag gemäss Tarifordnung wird fällig, sobald die Leitungen in das Haus gezogen wurden.

C Tarifordnung BKO Otelfingen Stand: 1/2017

Anschlusskostenbeitrag (AKB) gemäss Ziffer 10.1

Für Anschlüsse bis 20 kW	A = 9'000	(CHF)
Für Anschlüsse ab 21 kW	A = 9'000	+100 x P (CHF)

- I Für übermässig lange Hausanschlüsse wird pro lfm Leitung ein Zuschlag von CHF 1'200.- pro Laufmeter Leitung nach der Formel $(P/2 + 10 \text{ m})$ berechnet.
- I Für Anschlüsse über 15 kW wird im Rahmen der Ersterschliessung ein Rabatt von CHF 6'000 gegenüber obigem Anschlusskostenbeitrag gewährt.
Eine Ersterschliessung findet dann statt, wenn ein Strassenzug erstmals mit Fernwärme erschlossen wird.

P = Vereinbarte installierte Wärmeleistung

Basiswert des Anschlusskostenbeitrages bei Vertragsabschluss
(ein allfälliger Ersterschliesserrabatt ist bereits berücksichtigt):

A = Anschlusskostenbeitrag bei Vertragsbeginn = CHF [].-

Jahresgrundpreis gemäss Ziffer 10.2

I Für Anschlüsse unter 12 kW	$J_0 = 2'200 \text{ (CHF/a)}$
I Für Anschlüsse von 13 bis 750 kW	$J_0 = 180 \times P \text{ (CHF/a)}$
I Für Anschlüsse über 751 kW	$J_0 = 175 \times P \text{ (CHF/a)}$

P = Vereinbarte installierte Wärmeleistung

Basiswerte des Jahresgrundpreises bei Vertragsabschluss:

J_0 = Referenz-Jahresgrundpreis **CHF [].- pro Jahr**

Z_0 = Referenz-Landesindex für Konsumentenpreise **101.6 Punkte** (Juli 2016)
(Basis 100 Punkte Dezember 2005)

Energiepreis gemäss Ziffer 10.3

Basiswerte des Energiepreises:

E ₀	=	Referenz-Energiepreis	7.40 Rp./kWh
H ₀	=	Referenzindex für Energieholz	107.4 Punkte (Feb. 2009)
		Quelle: Holzenergie Schweiz. Basis 100 Punkte Dez.2005	

Die gesetzliche CO₂-Abgabe für den anteiligen Erdöleinsatz ist im Arbeitspreis nicht enthalten. Diese wird gemäss Vorgabe des Bundes separat auf der Rechnung ausgewiesen.

Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Indexierung der Preise erfolgt am jeweiligen Stichtag, vgl. Ziffer 10.5.

D Situationsplan Erschliessung der Liegenschaft

Der angeheftete Situationsplan vom **Datum** ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Wärmelieferungsvertrages.

E Disposition (Inhouse) in der Liegenschaft

Die angeheftete Disposition vom **Datum** ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Wärmelieferungsvertrages.